

36. Haften Lehnfolger für die Allodialschulden eines Ascendenten mit den Früchten des Lehns auch dann, wenn sie Seitenverwandte des letzten Lehnbesizers und nicht Allodialerben jenes Ascendenten geworden sind?

III. Civilsenat. Urth. v. 16. Septembr 1890 i. S. der Regierung zu Hannover (Bl.) w. den Verwalter im v. R.'schen Konkurse (Bekl.). Rep. III. 221/89.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Hofrat A. L. R. wurde nebst seinen ehelichen Leibeserben männlichen und weiblichen Geschlechtes im Jahre 1735 mit dem Hott-

zehnten zu K. B. belehnt. Im Jahre 1802 wurde das Lehn dem Major Karl v. K., einem Enkelsohne des ersten Erwerbers, verliehen. Derselbe starb im Jahre 1809 mit Hinterlassung von zwei Töchtern und eines Sohnes Julius v. K. Die Vormünder dieser Kinder traten die Erbschaft cum beneficio inventarii an. 1810 wurde der Konkurs über das Vermögen des Karl v. K. eröffnet, und es wurden in demselben ohne Widerspruch der Lehnsherrschaft die Einkünfte des gedachten Rottzehnten zur Befriedigung der Gläubiger verwandt. Auf Mutung des Seniors der Familie Fr. A. v. K. wurde am 22. Februar 1823 ein neuer Lehnbrief erteilt, in welchem der Senior zu Mitbehuf der Kinder des letzten Lehnsträgers Karl v. K., als Franziska Emilie, Julius und Karoline v. K., und deren eheliche Nachkommen beiderlei Geschlechtes mit dem Rottzehnten belehnt wurden, unter Ausschluß aller übrigen Nachkommen des ersten Erwerbers. Im Jahre 1838 wurde der Rottzehnten in eine Geldrente verwandelt und diese 1840 durch Zahlung eines Kapitals von 4250 Thlr. abgelöst. Dieses Kapital wurde von dem Abwesenheitskurator des 1819 nach Amerika ausgewanderten Lehnsträgers Julius v. K. belegt und auf Anordnung des Konkursgerichtes deponiert. Die Zinsen wurden zur Befriedigung der Konkursgläubiger verwendet. Im Jahre 1884 wurde von der Finanzdirektion zu Hannover, als Vertreterin der Lehnsherrschaft, ein Aufgebotsverfahren behufs Todeserklärung des verschollenen Julius v. K. eingeleitet und dieser durch Urteil vom 9. Dezember 1885 für tot erklärt. In diesem Verfahren wurden von verschiedenen Seiten Ansprüche an das Lehnkapital angemeldet, und zwar meldeten sich als Lehnsprätendenten Nachkommen des vierten Sohnes des ersten Erwerbers des Lehns, als hypothekarische Gläubiger die Erben einer Gläubigerin des Karl v. K., deren durch Generalpfandrecht gesicherte Forderung z. B. im Konkurse zur Hebung steht, und die Klägerin, als Vertreterin der Lehnsherrschaft, indem sie behauptete, daß nach der Todeserklärung des Julius v. K. und in Ermangelung ehelicher Nachkommen derselben das Lehn heimgefallen sei. Die vorgenannten Personen und der jetzige Beklagte erhoben Widerspruch gegen den Anspruch der Lehnsherrschaft, und das weitere Verfahren wurde daher bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die einander widersprechenden Ansprüche ausgesetzt. Die Klägerin hat in dem jetzigen Prozesse beantragt: festzustellen, daß dem Beklagten der Klägerin gegenüber das

Recht nicht zustehe, die Einkünfte des v. R.'schen Lehnkapitales zur Befriedigung der Konkursgläubiger zu verwenden, daß vielmehr das Lehn seit dem 15. Juli 1885 an die Klägerin heimgefallen sei, und den Beklagten schuldig zu verurteilen, die hinterlegten Papiere an die Klägerin herauszugeben.

Der Beklagte hat sein Recht auf Verwendung der Zinsen des Lehnkapitales zur Befriedigung der Konkursgläubiger des Karl v. R. darauf gestützt, daß der Kridar den im Prioritätsurteile als Hypothekariern aufgeführten Gläubigern eine Generalhypothek an seinem gesamten Vermögen bestellt habe, welche das Lehn, jedenfalls die Früchte des Lehns mit umfasse, und ferner darauf, daß, da das fragliche Lehn ein Weiberlehn sei, zur Succession in dasselbe die Schwestern des letzten Lehnbesizers, Julius v. R., bezw. deren Descendenten berufen und als Descendenten des Kridars Karl v. R. verpflichtet seien, mindestens mit den Früchten des Lehns für dessen Schulden aufzukommen.

Das Landgericht erkannte im übrigen nach dem Klageantrage, wies jedoch den Antrag, den Heimfall des Lehns festzustellen, ab.

Auf Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab.

Die dagegen von der Klägerin eingelegte Revision wurde für begründet erkannt und die gegen das Urteil des Landgerichtes erhobene Berufung des Beklagten verworfen aus folgenden

Gründen:

„Der von dem Revisionsbeklagten erhobene Einwand der mangelnden Aktivlegitimation der Klägerin, weil die Frage, ob der succedierende Vasall verpflichtet sei, die Mobilschulden des früheren Lehnbesizers K. v. R. aus den Früchten des Lehns zu bezahlen, nicht zwischen der Lehnsherrschaft und dem Beklagten zum Austrage gebracht werden könne, vielmehr nur zwischen dem Vasallen und dem Beklagten, erscheint nicht begründet. Nach dem Klageantrage handelt es sich nicht allein um die Feststellung, daß der Beklagte als Verwalter im v. R.'schen Konkurse seit dem 15. Juli 1885 nicht berechtigt sei, die Einkünfte des v. R.'schen Lehnkapitales im Betrage von 12 750 *M* zur Befriedigung der Gläubiger im v. R.'schen Konkurse zu verwenden, sondern der Klageantrag geht auch dahin, den Beklagten zu verurteilen, dieses Lehnkapital an die Klägerin herauszugeben bezw. in die Aushängung

der hinterlegten Wertpapiere an die Klägerin zu willigen. Es handelt sich also um die Herausgabe des im Besitze des Beklagten, welcher nicht Vasall ist, befindlichen Lehns. Mit Recht haben beide Vorderrichter angenommen, daß dem Lehnsherrn gegen den Besitzer des Lehns, welcher nicht Vasall ist, die Klage auf Herausgabe des Lehns, auch wenn dasselbe nicht heimgefallen ist, zusteht, weil auch während der Dauer des Lehnverbandes der Lehnsherr gegen dritte Inhaber des Lehns, welche nicht Vasallen sind, die Rechte des Eigentümers hat.

Mit Recht ist ferner in den Urteilen der Vorinstanzen ausgeführt, daß es Sache des Beklagten sei, ein Recht auf die Verwendung der Früchte des fraglichen Lehnskapitales zu dem angegebenen Zwecke nachzuweisen. Während das Landgericht die sämtlichen in dieser Richtung vom Beklagten geltend gemachten Momente für nicht geeignet erachtet hat, ein solches Recht zu begründen, und daher im wesentlichen nach dem Klageantrage (abgesehen von dem zurückgewiesenen, jetzt nicht mehr interessierenden Antrage auf Feststellung des Heimfalles des Lehns) erkannt hat, ist von dem Oberlandesgerichte angenommen, daß der Anspruch des Beklagten begründet sei, und daher die erhobene Klage abgewiesen.

Der hiergegen von der Revisionsklägerin erhobene Angriff erscheint begründet. Das Oberlandesgericht stellt zunächst fest, daß für die Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites, soweit lehnsererbliche Fragen in Betracht kommen, nicht das sächsische, sondern das langobardische Lehnrecht maßgebend sei. Diese auf partikularen Rechtsnormen beruhende Annahme ist nicht revisibel. Das Oberlandesgericht geht sodann davon aus, daß, nachdem der letzte Lehnbesitzer Julius v. R. durch Urteil vom 9. Dezember 1885 für tot erklärt worden, zur Nachfolge in das Lehn berufen seien die Descendenten der beiden vor ihrem Bruder Julius v. R. verstorbenen Schwestern desselben, Franziska Emilie Karoline und Karoline Sophie v. R., Töchter des Aridars Karl v. R., und nimmt, abweichend von dem Landgerichte, an, daß diese Lehnfolger verpflichtet seien, die Zinsen des Lehnskapitales als zum Nachlasse des Karl v. R. gehörend behandeln und demnach zur Befriedigung der Konkursgläubiger verwenden zu lassen. Nachdem das Berufungsgericht ausgeführt hat, daß für das Rechtsverhältnis der Descendenten des Karl v. R. zu dessen Gläubigern die vom Beklagten angerufenen Vorschriften des §. 28 des hannoverschen Gesetzes über die Ablösbarkeit des Lehnverbandes vom 13. April 1836

als unmittelbar ausschlaggebend nicht angesehen werden können, daß auch in II F. 45 und in der hannoverschen deklaratorischen Verordnung zur Entscheidung mehrerer zweifelhafter Rechtsfragen vom 24. Mai 1822 keine Norm enthalten sei, welche hier direkt anwendbar wäre, weil diese Gesetze direkt nur anwendbar seien, wo in Frage stehe, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Lehnfolger für die Allodialschulden des letzten Lehnbesizers hafte, im vorliegenden Falle es aber um die Frage sich handle, ob und in welchem Maße Lehnfolger für die Allodialschulden ihres Ascendenten, welcher vor dem letzten Lehnbesizer Inhaber des Lehns gewesen ist, einzustehen haben, und zwar auch dann, wenn sie weder mittelbar, noch unmittelbar Allodialerben jenes Ascendenten geworden seien, folgert das Berufungsgericht aus der rechtlichen Natur der Lehnfolge, daß der Lehnserbe mit den Früchten des Lehns für die Allodialschulden seines Lehnserblassers auch in dem Falle hafte, wenn er nur Teilallodialerbe oder überhaupt nicht Allodialerbe seines Lehnserblassers geworden sei, und daß dasjenige, was in dieser Beziehung von einem Descendenten des letzten Lehnbesizers im Verhältnisse zu dessen Gläubigern gelte, auch gelte von einem in das Lehn folgenden Agnaten im Verhältnisse zu den Gläubigern desjenigen früheren Lehnbesizers, als dessen Erbe er das Lehn erworben. Das Berufungsgericht gelangt zu dieser Annahme, indem es unter Verwerfung der Ansicht, daß die Lehnfolge eine *successio ex pacto et providentia majorum* sei, ausführt, daß jede Lehnfolge eine *successio mortis causa* sei.

Diese Ausführungen können jedoch nach den Grundjahren des langobardischen Lehnrechtes für zutreffend nicht erachtet werden.

Aus den von dem Berufungsgerichte für seine Auffassung der rechtlichen Natur der Lehnfolge angezogenen Sätzen des Lehnrechtes, daß Verfügungen des Vasallen über das Lehn für ihn und seine gesamte Descendenz bindend sind, und daß im Falle der Verwirkung des Lehns durch Felonie oder Quasi-Felonie des Vasallen auch seine gesamte Descendenz vom Lehne ausgeschlossen wird, folgt nicht, daß die Lehnfolger auch die Allodialschulden ihrer Ascendenten ohne Rücksicht auf Beerbung aus den Lehnserträgen bezahlen müssen. Diese Verpflichtung wird vielmehr nur durch Universalsuccession begründet. Nun sind allerdings die Descendenten nach II F. 45 nicht berechtigt, die Allodialerbenschaft aus-

zuschlagen und die Lehnserbschaft anzutreten, sondern verpflichtet, beide Successionen zusammen anzunehmen oder auszuschlagen, und folgt hieraus, daß die Descendenten als Lehnfolger verpflichtet sind, die Allodialschulden ihrer Ascendenten mit den Lehnfrüchten zu bezahlen, auch dann, wenn sie nicht unmittelbare Lehnfolger dessen sind, um dessen Allodialschulden es sich handelt, da mit der Erbschaft ihres Ascendenten auch dessen Verpflichtung, die Schulden seines Ascendenten aus den Früchten des Lehns zu bezahlen, auf sie übergegangen ist. Es folgt hieraus aber nicht, wie das Berufungsgericht angenommen hat, daß der Descendent, welcher nicht Allodialerbe seines Lehnserblassers geworden ist, für die Allodialschulden seiner Ascendenten haftet, und daß diese Haftung auch in einem Falle, wie dem vorliegenden, eintrete, wo die zur Succession in das Lehn Berufenen Seitenverwandte des letzten Lehnbesitzer sind. Denn die vorerwähnten Grundsätze finden dann nicht Anwendung, wenn die Allodial- und die Feudalerbschaft dem Descendenten nicht zugleich defertiert wird, und wenn der Descendent das Lehn nicht unmittelbar durch den Tod seines Ascendenten, sondern als Seitenverwandter des letzten Lehnbesitzers erhält. Der Agnat erwirbt das Lehn nicht als Erbe des nächsten ihm und dem letzten Lehnbesitzer gemeinschaftlichen Ascendenten, sondern vermöge der Investitur des ersten Erwerbers, und haftet für die Allodialschulden eines früheren Lehnbesitzers nur dann, wenn er dessen Allodialerbe geworden ist.

Im vorliegenden Falle sind nun zwar nach der Annahme des Berufungsgerichtes Descendenten des Kridars Karl v. R. zur Nachfolge in das Lehn berufen, allein als Seitenverwandte des letzten Lehnbesitzers Julius v. R., und sie sind weder Allodialerben des letzten Lehnbesitzers, noch ihres Ascendenten Karl v. R. geworden, während dessen Töchter zwar die Allodialerbschaft ihres Vaters mit der Rechtswohlthat des Inventares angetreten haben, aber ihnen nicht die Lehnserbschaft defertiert ist, da sie durch ihren Bruder Julius von der Lehnfolge ausgeschlossen wurden. Bei dieser Sachlage fehlt es an einem die Annahme der Haftbarkeit der zur Lehnfolge Berufenen für die Schulden ihres Ascendenten Karl v. R. mit den Lehnfrüchten rechtfertigenden Grunde.

Es kann ein solcher auch daraus nicht entnommen werden, wie der Beklagte vermeint, daß der frühere Lehnbesitzer Karl v. R. seinen

Gläubigern, namentlich der weiland Mamsfell St., für deren Forderung, welche jetzt zur Hebung steht, eine Generalhypothek an seinem Vermögen bestellt hat. Denn nach II F. 26 §. 19 ergreift eine von dem Vasallen bestellte Generalhypothek an seinem Vermögen, wenn das Lehn oder die Lehnsfrüchte nicht speziell mitverpfändet sind, das Lehn nicht, und die Lehnsfrüchte nur insoweit sie Teil des Allodialvermögens des Verpfändenden geworden sind, was bezüglich der jetzt in Rede stehenden Früchte des Lehnskapitales nicht der Fall ist.

Es war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichtes zu Stade vom 4. Mai 1888 zurückzuweisen, ohne daß es einer Prüfung und Entscheidung der Frage bedurfte, ob die Annahme des Berufungsgesichtes, daß zur Succession in das Lehn die Descendenten der oben genannten Töchter des Karl v. R. und Schwestern des letzten Lehnsbesizers berufen seien, begründet sei. Denn sollten nicht diese Descendenten, sondern die Agnaten, welche in dem Verfahren auf Todeserklärung des Julius v. R. Successionsansprüche geltend gemacht haben, die Nachkommen des J. A. R., zur Succession berufen sein, so würden dieselben für die Allodialschulden des Karl v. R. gleichfalls nicht haften, die Klage also ebenfalls begründet sein.“